das Sortiment gar nicht imffande ift, berartige Bunfche eines Reformwert der legten Jahrzehnte nicht für immer gugrunde einzelnen Berlegers zu erfüllen.

Berlin, den 3. November 1917.

Der Borftand

der Kreis. und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel. Bernhard Staar. R. L. Prager. Decar Schuchardt.

Erwiderung.

Es ift uns befannt, daß der Beschluß des außerordentlichen Ausschuffes bom 8. Geptember, dem Sortiment einen ungeschützten Teuerungszuschlag bon 10% auf alle Bertaufe zu gestatten einstimmig gefaßt wurde; wir haben aber ftarten Grund, daran gu aweifeln, ob der Borftand des Berbands recht hat, wenn er ben einstimmigen Beschluß dieses Ausschusses als seinstimmigen Beschluß des deutschen Buchhandelse bezeichnet. Einem folden uns gu widerfeten, hatten wir niemals Anlag genommen wir feben aber aus gablreichen guftimmenden Außerungen erfahrener Cortimenter aus allen Teilen bes Reiches, wie weit entfernt bon einer einheitlichen Durchführung die beschloffene Magregel ift und auch bleiben wird. Diese Zuschriften begrü-Ben unfer Borgeben aufs warmfte und laffen flar ertennen, bag nicht nur einzelne große Firmen, fondern gange Stadte fich bestimmt weigern, einen ungeschützten Teuerungszuschlag, der »zum Ruin des foliden Cortiments führen muffe«, einzuführen.

Wenn wir ichon aus diesem Grunde in unserem Schritt feine Durchfreugung einer wohlerwogenen Magregel erbliden tonnen, fo zeigt auch der Beschluß einiger Rreis- und Ortsbereine, billige Cammlungen, Schulbucher, Beitschriften-Abonnements u. dgl. bon dem Teuerungszuschlag auszuschließen, deutlich genug, daß Ausnahmen auch ohne Störung der allgemeinen Ordnung wohl möglich und durchführbar find, zumal wenn es fich um Ausnahme-Ericheinungen, wie es Stegemanns Rriegsgeschichte ift, handelt. Die Ausnahme Dieses Werkes wird bem Sortiment auch durch das Berhalten der Feldbuchhandlungen fowie des Berfand, und Reisebuchhandels erleichtert werden, ber, foweit uns befannt, aus guten Gründen nach wie bor feinen Teuerungszuschlag erhebt.

Daß fich ein folder Teuerungszuschlag unter ben heutigen bestritten, wir bezweifeln aber, daß er fich ebenfo leicht jahre- durch Zeitablauf nicht eintritt. lang in Ordnung bur chführen und fpater ohne ichwere Schadigung des Cortiments wieder aufheben lagt. Bir follten aber boch über der Wegenwart die Zufunft nicht vergessen, bielmehr daran denfen, daß heute der günftigfte Zeitpunkt mare, die Buderpreise möglichst allgemein energisch in die Sohe zu fegen, um fie bann auf diefer Sohe auch dauernd in übereinstimmung bungen gemacht werden konnen und bon jedem borfichtigen mit den böllig beränderten Geld. und Wirtschafts-Berhaltniffen ju halten. Statt beffen erweden die Teuerungszuschläge im Bublifum immer wieder die faliche Borftellung, die Grund. preise der Bücher seien an sich noch normal und könnten nach einer berhältnismäßig furgen übergangszeit wieder unberandert hergestellt werden. Wer mochte aber heute noch behaupten, daß ein Berleger in den nächsten 5-10 Jahren auch nur annähernd wieder zu den Breifen bon 1914 produzieren fonnte?

Unfere Absicht war und ist nicht, eine etwa in ruhigem Gang befindliche Entwidlung zu stören - bon einer solchen fann wirklich nicht gesprochen werden -, wir fürchten auch nicht, daß burch unfer Borgeben die ichon bestehende Unficherheit noch bergrößert würde — das ift nach dem übereinstimmenden Urteil beantwortende Frage. Bu berücksichtigen find bei der Berechvieler erfahrener Sortimenter nicht mehr gut möglich -; wir glauben aber, daß wir uns auf dem richtigen Weg befinden, und der Schutfrist, etwaige Neuerscheinungen u. a. m. 3m allgehoffen und wünschen nur, daß die maggebenden Stellen und Perfonlichkeiten des deutschen Buchhandels noch rechtzeitig und mit aller Energie eine umfaffende Propaganda jur Erhöhung der Bücherpreise an Stelle der Teuerungszuschläge unterneh. men werden. Der ungeschütte und in das Belieben jedes Biederverkäufers gestellte Teuerungszuschlag muß - je früher desto furger Zeit nicht mehr verkauft werden, wird oft auch eine

wahrung einlegen und die ausdrückliche Erklarung abgeben, daß | beffer und leichter - wieder fallen, wenn das große Krönersche gehen foll.

Stuttgart, ben 6. Robember 1917.

Deutiche Berlags. Unftalt.

Die Julaffigfeit der Abschreibungen auf Berlagswerte und Verlagsrechte bei ber Einfchätzung gur Gintommenfteuer.

Bon Berner Behrens,

Syndifus der Steuerberatung in Berlin W 35, Flotiwellftr. 3.

Rach § 13 Abf. 1 des Einkommensteuergesetzes ift das Eintommen aus Sandel und Gewerbe bei ben Steuerpflichtigen, die gemäß §§ 38 f. des Sandelsgesethuches Sandelsbücher führen, nach den Grundfagen ju berechnen, die durch das Sandelsgesethuch für Inventur und Bilang vorgeschrieben find. Demnach find bei der Berechnung des Geschäftsgewinns die regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche als angemessene Bertverminderung der Aftippoften in die Bilang eingestellt worden find, zu berüdsichtigen.

Bon Zeitungsberlegern und Buchhandlern, die gemäß § 1 des handelsgesesbuches als Raufleute anzusehen find, bei benen diefe Boraussegungen alfo gutreffen, find der Steuerberatung häufig Fragen über die Buläffigfeit und die Sohe der Abschreibungen vorgelegt worden. Wir fonnten ihnen dann die folgenden Austünfte geben:

Bon dem Berlagswert einer Zeitung, d. i. ber Bert, den die Beitung bermoge ihrer Berbreitung hat, werden meiftens Ab. ichreibungen nicht julaffig fein. Der Berlagswert ift fein felbftandiges Recht, er gehört, wie die Rundschaft, Firma u. a. m., bu den fogenannten simmateriellen« Gütern, die an und für sich feinen Vermögenswert darftellen und demnach auch nicht in die Bilang einzuftellen find. Mur wenn das Zeitungsunternehmen entgeltlich erworben worden ift, besteht die Möglichfeit, fofern ein Teil des Raufpreises auch auf den Betlagswert gu rechnen ift, diesen als Aftibposten in die Bilang einzustellen und Abschreibungen bon ihm zu machen. Diese Abschreibungen find aber auch nur dann zuläffig, wenn fich der Wert des Zeitungsunternehmens, etwa durch die Entstehung eines Ronfurrengunternehmens, bermindert hat. In den meiften Fällen werden alfo Abichreibungen bom Berlagswert steuerrechtlich nicht zu-Berhältniffen leicht e'inführen läßt, hat wohl fein Einsichtiger läffig fein, da eine Wertminderung dieses Bilanzpoftens allein

Befentlich anders find die Berlagsrechte an Buchern gu behandeln. Diese Rechte, für deren Erwerb bom Buchhandler Geld aufgewendet werden muß, find beraugerliche Bermogensrechte, demnach auch Beftandteile des Betriebsbermogens, bon denen nach den Borichriften des Handelsgesetzbuches Abschrei-Buchhändler fogar gemacht werden muffen, benn ihr Bert wird durch den Ablauf der Schupfrift jedes Jahr geringer. Es besteht nun bielfach in Buchhandlerfreisen die übung, die erworbenen Berlagsrechte mit Rudficht darauf, daß diefe Rechte durch Reuerscheinungen oder durch Beranderungen im Geschmad des Bublifums leicht wertlos werden tonnen, durch hohe Abichreibungen möglichft fofort niedrig ju bewerten. Dies mag faufmannisch vielleicht gang geboten fein, steuerrechtlich ift es un-Bulaffig. Für die Steuer tommt eine berartige nur befürchtete Wertminderung nicht in Betracht, sondern nur die tatfächlich eingetretene. Belche Bertminderung aber tatfachlich eingetreten ift, ift eine ichwierige, für jeden Ginzelfall befonders gut nung der Wertminderung, wie ichon oben angedeutet, die Lange meinen werben in den erften Jahren der Schutfrift hohere Abschreibungen zugelaffen werden muffen, da erfahrungsgemäß ein Buch in den erften Jahren feines Erscheinens am meiften getauft wird, demnach ber Wert des Berlagsrechts in den erften Jahren ichnell fintt. Bei attuellen Reuerscheinungen, bie nach